

Warum versagte 1989/90 der Schutz der IM?

Berechtigt stellen nicht nur Betroffene, sondern auch viele andere immer wieder die Frage, warum im Jahre 1989/90 im Zusammenhang mit der Zerschlagung und Auflösung des MfS/AfNS nicht genügend zum Schutz der Persönlichkeitsrechte jener Bürger getan wurde, die als Inoffizielle Mitarbeiter mit dem MfS zusammengearbeitet oder auf andere Art und Weise mit der Staatssicherheit in Kontakt gestanden haben? Dafür gibt es sicher mehrere und ganz unterschiedliche Gründe. Im Beitrag »Das Ende« wurde bereits darauf eingegangen, wurde versucht, zu einer Reihe damit verbundener Fragen Antworten zu geben. Aus der Sicht speziell des Schutzes der IM hier ergänzend:

Es gab in der Führung der SED und des Staates – und damit auch im MfS – keine wie auch immer geartete sicherheitspolitische Konzeptionen und Maßnahmekataloge für den Fall eines Machtverlustes, für eine Niederlage in der Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner oder gar für den Untergang der DDR und der sozialistischen Staatengemeinschaft. In der Auseinandersetzung zwischen Sozialismus und Imperialismus galt die Frage »Wer – Wen?« als entschieden. An der Sieghaftigkeit des Sozialismus gab es – ungeachtet aller Probleme und Schwierigkeiten beim Aufbau der sozialistischen Ordnung und bei der Gewährleistung seines zuverlässigen Schutzes – keine Zweifel.

Das fand seine verhängnisvolle Widerspiegelung dann auch in der fast völligen Konzeptionslosigkeit der SED-Führung und der Regierung der DDR zu Fragen der Sicherheitspolitik in der Zeit des Zusammenbruchs der DDR. Die politisch vernünftige und notwendige Losung »Keine Gewalt« wurde auch von den Mitarbeitern des MfS mitgetragen, sie bestimmte auch deren Denken und Handeln. Aber sie konnte notwendige Sicherungsmaßnahmen zum Schutz von Einrichtungen und Bürgern der DDR nicht ersetzen.

374

Aufgabe wäre es gewesen, auch in dieser Zeit und unter diesen Bedingungen dieser Verantwortung nachzukommen.

Davon ging die Leitung des AfNS aus, als sie die Regierung der DDR auf die ernsten Folgen von einsetzenden Gewaltmaßnahmen gegen MfS-Objekte und der Offenbarung konspirativer Mittel und Methoden, geheimzuhaltender Arbeitsergebnisse, Dokumente, Akten u. dgl. sowie damit verbunden der Gefährdung von »Quellen«, von IM des MfS hinwies. Die daraufhin regierungsseitig angewiesenen Maßnahmen betrafen vor allem das Verbot der Vernichtung jeglichen Schriftgutes durch die Abwehrdienstseinheiten, d. h. auch durch alle territorialen Dienstseinheiten, sowie das Verbot einer weiteren konspirativen Arbeit. Das schloß auch ein, die Verbindungen zu bis dahin tätigen IM einzustellen, häufig unter Bedingungen, die kaum noch eine ausreichende Verständigung zu Fragen der Sicherheit zuließen. Im nachhinein betrachtet, bestanden dazu auch nur noch eingeschränkte Möglichkeiten, da sich die Bedingungen für die Durchsetzung der notwendigen Maßnahmen täglich verschlechterten. Hinzu kam, und das verfehlte nicht seine Wirkungen, daß eine Nichtrealisierung dieser von der Regierung verfügten Maßnahmen zu einer unkalkulierbaren Eskalation der ohnehin mehr als angespannten Lage geführt hätte. Erhebliche nachteilige Wirkungen gingen gleichfalls von den wechselnden Entscheidungen der Regierung aus, nach der Bildung des Amtes für Nationale Sicherheit (einschließlich territorialer Strukturen) an dessen Stelle ein Amt für Verfassungsschutz und einen Nachrichtendienst, d. h. eine Auslandsaufklärung der DDR, zu schaffen, bis hin zu der Erklärung, sämtliche diesbezüglichen Maßnahmen einzustellen und das AfNS aufzulösen. Auch das wurde bereits im Beitrag »Das Ende« ausführlich behandelt. Parallel laufend hatten im Dezember 1989 im Auftrage des Generalstaatsanwalts und der Militäroberstaatsanwaltschaft der DDR Staatsanwälte mit speziellen Maßnahmen zur Sperrung und Sicherung aller Akten, Karteien, des gesamten Schriftgutes und anderer Datenträger im AfNS begonnen. Die Mitarbeiter hatten damit keinen Zugang mehr zu Akten, die in Archiven deponiert und bereits dort bzw. auch in den Dienstseinheiten selbst durch die Staatsanwälte unter Verschuß genommen worden waren. In den territorialen Dienstseinheiten des AfNS kam es in dieser Zeit bereits zu Besetzungen von Dienststellen und Dienstgebäuden durch Vertreter von »Bürgerrechtsgruppen«, meistens verbunden mit Maßnahmen, die einen Zugang

zum vorhandenen Schriftgut erschwerten bzw. ausschlossen. Flankiert wurde dieses Vorgehen durch sensationell aufgemachte Meldungen über in Dienststellen des AfNS erfolgende Schriftgutvernichtungen.

375

Unter dem Druck dieser Ereignisse, der akuten Gefahr einer Eskalation der Gewalt gegen das AfNS und seine Mitarbeiter, mit allen damit verbundenen Folgen für die Gesamtsituation im Land, sah sich der Leiter des AfNS in Durchsetzung des erteilten Auftrages zu der Weisung veranlaßt, die Vernichtung von Schriftgut sofort einzustellen.

Kritisch ist einzuschätzen, daß zu dieser Zeit und unter diesen Bedingungen Maßnahmen, die eine umfassende Vernichtung des Schriftgutes ermöglicht hätten, objektiv nicht mehr durchführbar waren. Es fehlte zudem in den Diensteinheiten auch an den dafür notwendigen technischen Möglichkeiten. Vorhandene zentrale Aktenvernichtungsanlagen waren mit als erste durch die Staatsanwälte gesperrt worden. Es blieb somit bei den individuell noch vorhandenen Möglichkeiten zur Entfernung und Vernichtung einzelner Materialien durch die Mitarbeiter selbst, und auch nur bezogen auf das ihnen zugängliche, das mehr oder weniger in ihrer Ablage befindliche Material. Alle dennoch erfolgten Bemühungen, gegen die ergangenen Weisungen und unter Umgehung der entsprechenden Maßnahmen die Vernichtung von wichtigem Schriftgut, besonders von personenbezogenen Unterlagen, zu erreichen, konnten an der Gesamtsituation nichts mehr ändern. Von den Unterlagen, die zum Schutz der IM unbedingt hätten vernichtet werden müssen, konnte somit nur ein begrenzter Teil tatsächlich vernichtet werden.